

sich immer nur um Orte, die in einem der zwei Gaue gelegen waren. Der Fall, dass Besitzungen, die sich über beide erstreckten, gleichzeitig aufgezählt werden, kommt nur in der Urkunde Eberhards vor<sup>1</sup>, so dass die Verwendung eines die zwei Theile zusammenfassenden Begriffs hier in anderer Weise nahe lag wie in den vielen Urkunden, die nur einen der das Herzogthum bildenden Gaue betreffen<sup>2</sup>. Es fragt sich daher, ob die Bezeichnung 'ducatus Alsacensis' dem Sprachgebrauch der Merowingerzeit entspricht. Die Frage erfordert eine Antwort nach zwei Seiten hin: Ist die Verwendung des Wortes 'ducatus' als eines Territorialbegriffs dem 8. Jh. angemessen; konnte das Herzogthum nach einem Theil des Landes bezeichnet werden? Ich muss die Möglichkeit auch für diese Zeit durchaus behaupten.

Einmal bezeichnet 'ducatus' auch unter den Merowingern nicht nur mehr den Inbegriff der Amtsbefugnisse<sup>3</sup>, sondern bereits auch das dem Dux unterstellte Gebiet. Wenn auch nicht alle Zeugnisse, die man anzuführen pflegt<sup>4</sup>, im strengsten Sinne der Merowingerzeit angehören<sup>5</sup> und man in anderen Fällen zweifeln kann, ob das Amt oder das Territorium gemeint ist, so genügt doch der Hinweis auf den vielbehandelten 'ducatus Denteleni'<sup>6</sup>, der zweifellos ein Gebiet, nicht das Amt bezeichnet und geradezu als gleichartiger Begriff neben 'pagus' genannt wird<sup>7</sup>. Die Verwendung des Ausdrucks ist also in dieser Hinsicht un-

---

Zorn im Nordelsass erkennen wollen, der nur an dieser einen Stelle begegne und erst von Schrickler entdeckt worden ist; es handelt sich natürlich um den Sorngau südlich vom Elsass. J. Cramer, Geschichte der Alamannen S. 523 hat Schrickers Ansicht wiederholt. 1) Der die Ortsnamen enthaltende Theil der Urkunde wird unten wiedergegeben werden. Eine ganze Reihe der Orte lässt sich im Elsass nachweisen, Delsberg gehört dem Sorngau an. 2) Gewiss konnte die Lage eines einzelnen Ortes auch damals wie im 9. Jh. nach dem umfassenderen Begriff des Ducats bezeichnet werden, aber die Angabe des betreffenden Gaus lag doch näher und war bestimmter. — Wo in der Urkunde Eberhards von einem Orte, dem Kloster Murbach, die Rede ist, da wird es in üblicher Weise als 'in pago Alsacensi' gelegen bezeichnet. 3) Vgl. Marculf I, 8 (Zeumer S. 47): 'accionem comitiae, ducatus aut patriciatu'; Gregor. Tur. VIII, 18: 'ordinacione ducatus', VIII, 42: 'potestate ducatus', IX, 12: 'primatu ducatus'; Fredegar IV, 13: 'honorem ducati'. 4) Vgl. Waitz, Verfassungsgeschichte II, 1<sup>3</sup>, 421 und II, 2, 56; Dahn, Könige der Germanen VII, 1, 72 ff. 5) Dies gilt von Lex Ribuaria 30, 2: 'infra ducato', 33, 1: 'infra ducato — foris ducato', 72, 2: 'infra ducatum — extra ducato'; dem 'Hasbaniensis ducatus' der Vita Bavonis c. 2; dem 'ducatus Cinomannicus' der Gesta Dagoberti c. 37. 6) Fredegar IV, 20. 37. 38. 76. 7) Ebd. IV, 20: 'ut — ducatum integrum Denteleno usque Ocianum mare Theudebertus recipierit. Duodicem tantum pagi — Chlothario remanserunt'.